

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2024-051

öffentlich

Wahl Schiedspersonen

Einreicher: Bürgermeister	09.04.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung Bearbeiter: Frau Trentau	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
24.04.2024	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde wählt aus dem Kreis der eingegangenen Bewerbungen für die Schiedsstelle Nord Herrn Matthias Gröger und Herrn Mirko Fricke sowie für die Schiedsstelle Süd Herrn Timo Grundke und Frau Katherine Ebisch-Burton.

Sachverhalt

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Regelungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (BbgSchGG) über streitige Rechtsangelegenheiten richten die Kommunen eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhalten sie. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen.

Die Stadt Finsterwalde hat zwei Schiedsstellen eingerichtet. Nach den Vorgaben des BbgSchGG ist für jede Schiedsperson eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen, § 48 Absatz 2 BbgSchGG.

Da die Wahlperiode der bisherigen Schiedspersonen am 12.06.2024 abläuft, ist es erforderlich, das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen. Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung haben die o.g. Kandidaten ihr Interesse signalisiert und sich für das Ehrenamt beworben (siehe Anlagen).

Gemäß § 50 Absatz 2 BbgSchGG wählt die Gemeindevertretung die Schiedsperson für fünf Jahre. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch die Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, hier das Amtsgericht Bad Liebenwerda.

Zur Information für einen Wahlvorschlag wird Folgendes mitgeteilt:

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich im Vermögensverfall befindet. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat und wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Anlagen

4 Bewerbungen